**17. OKTOBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**

**17. OKTOBER 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und indivi­duellen Tätigkeiten mit Waffen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II*bis*, des Artikels 20 Absatz 2;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. Mai 2018 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffen­gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, und im Hinblick darauf, die Informati­sierung der in Schießständen geführten Register zu ermöglichen;

 Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Waffen vom 20. April 2023;

 Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. Mai 2023;

 Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 30. Mai 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

 Aufgrund von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

 Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und der Ministerin des Innern

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1 -** In Artikel 5 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Fest­legung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen, abgeändert durch den Königli­chen Erlass vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und den Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2008 zur Abänderung verschiedener Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes, werden zwischen den Wörtern "einer Sportschützenlizenz" und den Wörtern "oder einer weniger als ein Jahr alten Bescheinigung" die Wörter ", einer Bescheinigung über das Bestehen des theoretischen Teils der Jagdprüfung, die von oder im Namen der zuständigen Regionalbehörde ausgestellt wurde und weniger als drei Jahre alt ist," eingefügt.

 **Art. 2** - Die für Justiz beziehungsweise Inneres zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 17. Oktober 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN